

*Rez. FINGER, Eigensinn im Einheitsstaat*

FINGER, Jürgen, *Eigensinn im Einheitsstaat: NS-Schulpolitik in Württemberg, Baden und Elsass 1933-1945*, (= Historische Grundlagen der Moderne. Moderne Regionalgeschichte 12), Baden-Baden 2016.

„Da darf es kein Zögern geben. Sie müssen bei jeder Entscheidung als Schulräte, als Schulleiter oder als Männer, die irgendwo verantwortlich tätig sind, vorbehaltlos ohne jede andere Bindung zur nationalsozialistischen Weltanschauung stehen. Sie müssen sich tief einfühlen in das nationalsozialistische Wollen. Sie müssen ein Fingerspitzengefühl besitzen für die nationalsozialistischen Notwendigkeiten“ – der württembergische Kultminister CHRISTIAN MERGENTHALER (1884-1980) benötigte keine detaillierten schriftlichen Anweisungen, um die Durchführung seiner schulpolitischen Maßnahmen sicherzustellen. Seine Mitarbeiter waren – durchdrungen vom nationalsozialistischen Zeitgeist – eigenverantwortlich in der Lage, „das nationalsozialistische Wollen“ in die alltägliche Verwaltungsarbeit umzusetzen. Dem Autor Jürgen FINGER sei gedankt, daß er uns mit diesem zeitgenössischen Zitat eine interessante Alternative zu IAN KERSHAW'S „dem Führer entgegenarbeiten“ bereitstellt, um das alltägliche Funktionieren der nationalsozialistischen Herrschaft und die Stabilität des NS-Staates bis in die letzten Kriegstage hinein zu erklären. FINGERS überarbeitete Augsburgische Dissertation (2010, Betreuer Andreas WIRSCHING) zur NS-Schulpolitik, die er vergleichend in Württemberg, Baden und dem Elsaß untersucht, wirft ein helles Licht auf das politische Entscheidungshandeln in diesen Ländern, in denen trotz der zentralen Vorgaben des NS-Staates, trotz Gleichschaltung und „Verreichlichung“, die regionalen Schulsysteme mit „Eigensinn im Einheitsstaat“ fortentwickelt wurden.

FINGERS Interesse gilt weniger den von der historischen Forschung schon seit längerem herausgearbeiteten NS-Maßnahmen zur Politisierung der Schule, der politischen und „rassischen“ Säuberung der Lehrerschaft, der ideologischen Aufladung der Lerninhalte, den von Anfang an bestehenden Konflikten mit den konkurrierenden Erziehungsakteuren von HJ und BDM sowie den Sonderfällen der NSDAP-Schulen (Adolf-Hitler-Schulen, Nationalpolitische Erziehungsanstalten, Deutsche Heimschulen und die Reichsschule der NSDAP in Feldafing). Auch die Praxis der nationalsozialistischen „Schülersauslese“, bei der im Falle der seit 1940 nach österreichischem Vorbild neu eingeführten Schulform der Hauptschule neben der geistigen Leistungsfähigkeit auch die körperliche Eignung sowie die „charakterliche Haltung“ eine Rolle spielen sollte (für letzteres Kriterium war in Grenzfällen über die „erbbiologischen und

rassischen Verhältnisse des Schülers und seiner Sippe“ ein Gutachten des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP einzuholen), wird von ihm nicht näher untersucht. Im Mittelpunkt von FINGERS Studie steht vielmehr die Frage nach Ausmaß und Gestalt des schulpolitischen Handlungsspielraums auf Länderebene und deren Weiterexistenz als politische Machtzentren und administrative Ordnungskräfte trotz Zerstörung der föderalen Grundlagen durch den NS-Staat. Die in Personalunion zu „Reichsstatthaltern“ ernannten NSDAP-Gauleiter von Württemberg und Baden verstanden ihr Amt nicht als bloße nachgeordnete Reichsbehörde, sondern regierten in ihren Länder, deren historisch gewachsene Einheit nicht angetastet worden war, selbstbewußt auch gegenüber den Berliner Reichsministerien. FINGER interessieren dabei insbesondere die Auswirkungen der am Ideal der „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten weltanschaulichen Politik des NS-Staates auf die überlieferten Schulstrukturen, das heißt, in welcher Form und welchem Ausmaß zwischen 1933 und 1945 bereits vorhandene säkulare Prozesse fortgesetzt oder neu akzentuiert wurden. Sein Ergebnis lautet: „Revolutionär, wie es das Selbstbild mancher NS-Politiker suggerierte, war die NS-Schulpolitik nur bedingt“ (S. 30), Pfadabhängigkeiten und regionale Disparitäten überdauerten die politische Zäsuren.

Nachdem FINGER einleitend die Verwendung des zeitgenössischen Begriffs der NS-„Volksgemeinschaft“ als analytische Kategorie im Sinne von „Diskursgemeinschaft und soziale Praxis“ (S. 41) gerechtfertigt hat, wendet er sich in den vier Hauptteilen seiner Studie auf der Grundlage der Auswertung des spezifischen Verwaltungsschriftguts und statistischer Daten der Beantwortung seiner Fragestellungen zu. Zunächst geht es ihm im Kapitel II um „Gleichschaltung und Eigensinn der Länder“ (76 Seiten) in der NS-Schulpolitik, wobei er den Schwerpunkt auf die Entwicklung in Württemberg unter Kultminister MERGENTHALER legt, dessen „reichsfreundlichen Eigensinn“ er u. a. anhand der Einführung der „Deutschen Volksschule“ und des „Weltanschaulichen Unterrichts“ erläutert. Die nationalsozialistischen Monita am überlieferten Schulsystem waren überall gleich: zu starke Unterschiede zwischen den Schulsystemen der einzelnen Länder, zu große Typenvielfalt im höheren Schulwesen (in Baden existierten neun, in Württemberg sieben verschiedene Typen von höheren Knabenschulen), zu starker Einfluß der Kirchen, zu wenig Praxisbezug des Unterrichts, Überqualifizierung der Jugendlichen und zu hohe Frequenz der höheren Schulen und Hochschulen. Stattdessen sollte das Schulsystem reichsweit standardisiert, die Anzahl der Schultypen reduziert, die Schulen entkonfessionalisiert, die nationalsozialistische Weltanschauung gelehrt (Deutsch- und Rassenkunde), der naturwissenschaftliche und technische Unterricht ausgebaut und das

berufs- und praxisorientierte Schulwesen entschieden gefördert werden. Mit Einführung der Mittelschule 1938 nach preußischem Vorbild komplettierte der NS-Staat das dreigliedrige Schulwesen, das noch nicht in allen Ländern Standard war. Das Land Baden, dessen NS-Schulgeschichte sehr stark durch den regionalen Kirchenkampf geprägt war, kommt bei FINGER mit lediglich 15 Seiten leider etwas zu kurz.

Für das Kapitel III „Südwestdeutsche Schulsysteme“ (112 Seiten) wechselte FINGER die Quellenbasis und wertete für seine „statistisch-topographische Analyse“ die vorhandenen zeitgenössischen schulstatistischen Daten (die im Anhang auf 70 Seiten abgedruckt sind) aus. In Württemberg und Baden existierten bei der letzten statistischen Erhebung 1931/32 4.496 Volks-, Mittel- und höhere Schulen, an denen 687.000 Schüler und Schülerinnen von 19.500 hauptamtlichen Lehrkräften unterrichtet wurden. Stärker als heute bestimmte neben sozialem Status und Bildungsnähe auch die räumliche Struktur des Schulwesens (vor allem das Stadt-Land-Gefälle bei den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen) den Zugang zur Bildung. Der Schwerpunkt von FINGERS Untersuchung liegt daher auf der Analyse der Entwicklung bei den höheren Schulen (Gymnasien und Oberschulen), Mittelschulen und der ab 1940 eingeführten neuen Form der Hauptschule, die vor allem den ländlichen Raum fördern sollte; Exkurse zum beruflichen und landwirtschaftlichen Bildungswesen ergänzen die Betrachtung. Im dritten Hauptteil (128 Seiten) wendet sich FINGER der Schulgeschichte im 1940 eroberten Elsaß zu, das völkerrechtswidrig (der Waffenstillstandsvertrag beinhaltete keine Regelung in Bezug auf die eroberten Westgebiete) vom Chef der Zivilverwaltung, dem badischen Reichskommissar und Gauleiter ROBERT WAGNER (1895-1946), wie ein reichsdeutsches Gebiet regiert wurde. Im Unterschied zur Behandlung von Württemberg und Baden geht FINGER hier sehr stark auf die Maßnahmen zur Politisierung des Schulwesens ein: der politisch-nationalen, rassischen Säuberung des Lehrpersonals, den nationalsozialistischen Umschulungs- und Erziehungsmaßnahmen, dem badisch-elsässischen Lehrertausch und den allgemeinen Germanisierungs- und Nazifizierungsmaßnahmen, die im Elsaß im Schnellverfahren durchgeführt wurden. Im letzten Hauptteil (IV. „Verwaltung im Krieg – Verwaltung des Mangels“, 102 Seiten) geht FINGER ausführlich auf die Beeinträchtigungen der Schulverwaltung durch die Kriegsbedingungen ein. Eine Vielzahl von „Verwaltungsvereinfachungen“ versuchte eine Beschulung der Kinder bis zuletzt aufrecht zu erhalten, wobei die Maßnahmen der „Kinderlandverschickung“ den vorherrschenden Mangel an Personal kaum kaschieren konnten.

FINGER steht der Bezeichnung „Erziehungsstaat“ für die Charakterisierung der NS-Schul-

politik skeptisch gegenüber, der konsequentes Durchregieren suggeriere und die tatsächlich vorhandenen Kontinuitäten in Erziehungsdenken, Schulinstitutionen und Unterrichtsmethoden über politische Zäsuren hinweg kaschiere. So war die NS-Schulpolitik nicht für den Niedergang des humanistischen Gymnasiums im Deutschen Reich (haupt)verantwortlich; sie setzte vielmehr den „radikalen Schlusspunkt“ (S. 132) unter einen bereits vor 1900 begonnenen Prozeß des Bedeutungsrückgangs. Die staatlichen Steuerungsmöglichkeiten blieben selbst im NS-Staat begrenzt, und die neuen Richtlinien für Erziehung und Unterricht an den höheren Schulen von 1938 werden vom Autor eher als Reform denn als Revolution angesehen. FINGER betont dagegen die Bedeutung der weiten Handlungsspielräume, die die polykratische Herrschaftsstruktur des Nationalsozialismus dem Verwaltungshandeln auf Länderebene bereitstellte: „Regionalistische Identitätsstiftung und Sicherstellung einer funktionierenden Leistungsverwaltung waren wichtige Beiträge der unteren und mittleren Ebene zur Selbststabilisierung des Regimes im Krieg und noch bis kurz vor Kriegsende“ (S. 37). Seine Formulierung einer „politischen Verwaltung im dezentrierten Einheitsstaat“ (S. 471) ist allerdings eher mißverständlich gewählt, denn es handelt sich hier gerade nicht um eine „Zersplitterung“, sondern um eine höchst effiziente und flexible Form der Herrschaftsausübung. Zu kritisieren gibt es nicht viel: das Schriftbild ist beim Fußnotentext und im statistischen Anhang zu klein und die Kriegsjahre sind im Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Charakterisierung der NS-Schulpolitik zu umfangreich geraten; im Elsaßkapitel finden sich Wiederholungen und begrifflich-inhaltliche Unschärfen (bspw. gab es – im Unterschied zur Situation nach 1871 – keinen „Optionszwang“ nach dem Ersten Weltkrieg (S. 243), sondern nur die entschädigungslose Vertreibung und Ausweisung der Altdeutschen). Diese Anmerkungen sollen aber den Wert dieser Studie keineswegs mindern, die uns wertvolle Hinweise auf das Verwaltungshandeln von Ländern im NS-Staat bietet, die von der zeithistorischen Forschung bislang meist ignorierte Geschichte der besetzten Westgebiete in die Untersuchung mit einbezieht und das Begriffsrepertoire des Lesers mit dem „nationalsozialistischen Wollen“ und dem Hinweis auf das bis weit in die 1950er Jahre geltende „Beamtenzölibat“ (S. 326) ergänzt.

*Rainer Möhler*